

SATZUNG
des
STADTSENIORENRATS WEHR

Präambel

Die auf dem Gebiet der Altenhilfe in Wehr tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Am 22. Mai 2006 wurde die Gemeinschaft mit Beschluss der Mitgliederversammlung konstituiert.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Name der Arbeitsgemeinschaft lautet **Stadtseniorenrat Wehr**.
2. Innerhalb des Stadtseniorenrats Wehr behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
3. Der Stadtseniorenrat Wehr hat seinen Sitz in Wehr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Stadtseniorenrat Wehr tritt für die Interessen der älteren Menschen in Wehr ein und versteht sich als ein Organ des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet.
2. Der Stadtseniorenrat Wehr macht die Öffentlichkeit sowie die kommunalen Entscheidungsträger auf Probleme älterer Menschen aufmerksam. Er arbeitet an deren Lösung mit, z.B. durch Vorschläge und Empfehlungen für den Ausschuss für Jugend und Soziales.
3. Der Stadtseniorenrat Wehr trägt mit Sorge, dass ältere Menschen Beratung über alle durch das Alter entstehenden Probleme erhalten.

4. Der Stadtseniorenrat Wehr ist selbstlos tätig.
5. Weitere Ziele sind die Koordination der Maßnahmen der Altenhilfe in Wehr und eine größtmögliche Aktivierung der älteren Generation.
6. Der Stadtseniorenrat Wehr pflegt guten Kontakt zum Kreiseniorenrat Waldshut.
7. Kreis- und Stadtseniorenräte unterhalten selbst keine eigenen Einrichtungen der Altenpflege.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Stadtseniorenrat Wehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. steuerbegünstigte Zwecke) in der jeweils gültigen Fassung. Der Stadtseniorenrat ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Stadtseniorenrats Wehr können werden:
 - a. Organisationen, die in der Stadt Wehr auf dem Gebiet der Altenhilfe, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind.
 - b. Altenwerke, Altengemeinschaften, Altenclubs, Altenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die jedem älteren Menschen offen stehen.
 - c. Heimbeiräte
 - d. Vertreter von Heimwerken gemeinnütziger Art.
 - e. natürliche Personen, die in der Stadt Wehr auf dem Gebiet der Altenhilfe und Betreuung der älteren Generation tätig sind.
2. Über einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats eine einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahrs erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Stadtseniorenrats Wehr zuwiderhandelt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5

Organe

Organe des Stadtseniorenrats Wehr sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Stadtseniorenrats Wehr ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Vertretern der Mitgliedsvereinigungen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. sie beschließt die Satzung des Stadtseniorenrats Wehr und ihre Änderungen,
 - b. sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Stadtseniorenrats Wehr,
 - c. sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer,
 - d. sie entscheidet über Beschwerden nach § 4,
 - e. sie beschließt über die eventuelle Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - f. sie genehmigt einen eventuellen Haushaltsplan,
 - g. sie nimmt den Rechenschaftsbericht, sowie eventuelle Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung,
 - h. sie kann die Auflösung des Stadtseniorenrats Wehr beschließen.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Vorstandsmitglieder, die eine Mitgliedervereinigung repräsentieren, üben ihr Stimmrecht als Vertreter dieser Vereinigung aus. Vorstandsmitglieder, die keine Mitgliedervereinigung vertreten, üben ihr Stimmrecht kraft ihres Amtes aus. Eine Stimmübertragung von einer Mitgliedsorganisation zu einer anderen ist nicht möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Stadt seniorenrats Wehr bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - den gewählten Vertretern, also
 - a. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, zwei Schriftführern und dem Rechner
 - b. zwei Vertretern der Altenvereinigungen gem. § 4 Ziff. 1 a + b
 - c. der Vorstand kann durch bis zu drei Beisitzer erweitert werden

- sowie als kooptierte Mitglieder
 - d. einem Vertreter der Stadt
 - e. einem Vertreter des Kreissenorenrats
 - f. einem Vertreter der Heime
 - g. je einem Vertreter der Wohlfahrtsverbände
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung, sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 4. Die Vertretung des Stadtseniorenrats Wehr nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden, sowie durch seinen Stellvertreter.
- 5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.
- 6. Wenn Vorstandsmitglieder Doppelfunktionen wahrnehmen, haben sie dennoch nur eine Stimme.

§ 8

Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Stadtseniorenrats Wehr sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.
2. Der Stadtseniorenrat Wehr stellt jährlich einen Haushaltsplan, soweit dies erforderlich ist, auf.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Kassenprüfer prüfen Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
5. Alle Mittel des Stadtseniorenrats Wehr sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

auch keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Stadtseniorenrats. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, zum Beispiel Reisekosten. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Stadtseniorenrats Wehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtseniorenrats Wehr oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf eine oder mehrere Organisationen im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. A. nach Beschluss der Mitgliederversammlung verteilt. Diese haben es ausschliesslich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze zu verwenden.

§ 10

Schlussbestimmung

Die Satzung des Stadtseniorenrats Wehr wurde am 22. Mai 2006 erstmals verabschiedet, und durch die von der Mitgliederversammlungen am 15.3.2007 und am 8. Juni 2011 genehmigten Satzungsänderungen angepasst. Die vorliegende Fassung enthält alle Änderungen bis einschliesslich 8.6.2011 und trat mit diesem Datum in Kraft.

Wehr, den 30.10.2020

**Pro Memoria:
Gründungsmitglieder**

- Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Wehr,
- Arbeitskreis Soziales der Wehrer Agenda
- Bürgermeister Stadt Wehr
- Bürgerstiftung Wehr,
- Deutsches Rote Kreuz Ortsverein Wehr,
- Deutsches Rote Kreuz Ortsverein Öflingen,
- Evangelisches Pfarramt Wehr (Besuchsdienstkreis, Seniorenkreis, Frauenkreis),
- Evangelisches Pfarramt Öflingen
- Frauen- und Krankenpflegeförderverein Wehr,
- Katholisches Pfarramt Wehr (Seniorenkreis),
- Katholisches Pfarramt St.Ulrich Öflingen,
- Krankenpflege-Förderverein Öflingen e.V.,
- Kreissenorenrat Waldshut
- Sozialstation St. Martin,